

	Wohngebäude SicherheitPlus	VGB 88 ab 01/90 bis 01/95		VGB 62
		Grunddeckung	erweiterte Grunddeckung	
	ab 05/2014			
Feuer-, Leitungswasser-, Sturm/Hagel-, Elementarversicherung				
Abbruch- und Aufräumungskosten	ja	5% der VS	10% der VS	1- 3% der VS
Bewegungs- und Schutzkosten	ja			ja
Hotelkosten	ja	nein	nein	nein
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	ja	5% der VS	10% der VS	nein
Sonstige Grundstücksbestandteile	ja	512 EUR (1.000 DM)	1% der VS	nein
Verzicht auf Anrechnung der groben Fahrlässigkeit (ohne Ausnahmen)	ja	nein	nein	nein
Sachverständigenkosten	bis 90% der Kosten bei Schäden über 25.000 EUR	nein	nein	nein
Feuer-, Sturm/Hagelversicherung				
Aufräumungskosten für Bäume	ja	nein	nein	nein
Wiederbepflanzung von Gärten	ja	nein	nein	nein
Feuerrohbauversicherung	24 Monate	12 Monate	12 Monate	6 Monate
Feuerversicherung				
Überspannungsschäden durch Blitz	ja	nein	3% der VS	nein
Kosten für Dekontamination von Erdreich	ja	nein	nein	nein
Implosion	ja	nein	nein	nein
Sengschäden	ja	nein	nein	nein
Leitungswasserversicherung				
Bruchschäden an Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	5.000 EUR	512 EUR (1.000 DM)	1% der VS	nein
Austausch von Wasserhähnen, -messern und Geruchsverschlüssen infolge eines Rohrbruchs	ja	nein	nein	nein
Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung	ja	nein	nein	nein
Bruchschäden an Regenableitungsrohren im Gebäude	ja	nein	nein	nein
Keiner Gefahr zugeordnet				
Gebäudebeschädigungen bei einem Einbruch (ZFH/MFH, bei EFH subsidiär)	ja	Zuschlag	Zuschlag	nein
Schäden durch Wildtiere, z.B. Wildschweine	ja	nein	nein	nein
Diebstahl von versicherten Sachen im Freien	10 EUR/qm	nein	nein	nein
Umbauvorsorge (Bauleistung)	250 EUR/qm	nein	nein	nein
Garagen	ja	Berücksichtigung in der VSU; Risikozuschlag	Berücksichtigung in der VSU; Risikozuschlag	Berücksichtigung in der VSU; Risikozuschlag

Verbesserung bei Umstellung

**Vertriebsinformation
(nur zum internen Gebrauch)**

Dieser Vergleich ist für interne Zwecke und dient nur als Übersicht über wesentliche Leistungsmerkmale.
Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes bleiben in jedem Fall die AVB und der Versicherungsschein.